



Guten Tag,

im Update Heilberufe Juni informieren wir Sie heute über:

- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen sind mit bis zu 250,00 € im Monat steuerfrei
- Einführung einer verpflichtenden E-Rechnung im „Business to Business“ (B2B) Bereich ab 01.01.2025

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen sind mit bis zu 250,00 € im Monat steuerfrei

Wer haupt- oder auch ehrenamtlich für öffentliche Dienste tätig ist und von diesen eine Aufwandsentschädigung erhält, kann monatlich bis zu 250,00 € als steuerfreie Aufwandsentschädigung beziehen. Öffentliche Dienste leisten grundsätzlich alle Personen, die im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen und hoheitliche (einschließlich schlichter Hoheitsverwaltung) Aufgaben ausüben, die nicht der Daseinsvorsorge zuzurechnen sind. Dabei kann es sich auch um eine Nebentätigkeit handeln. Hierzu gehören u. a.

- Ehrenamtliche Tätigkeit bei einer Kassenärztlichen Vereinigung
- Ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Berufsverband
- Ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Versorgungswerk
- Ehrenamtliche Tätigkeit bei der Ethik-Kommission
- und andere vergleichbare Tätigkeiten in öffentlichen Diensten.

Voraussetzung für die Anerkennung als steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG ist, dass die gezahlten Beträge dazu bestimmt sind, Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben abziehbar wären. Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung liegt deshalb insoweit nicht vor, als die Entschädigung für den Verdienstaufschlag oder Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gezahlt wird.

In der Regel können ohne weiteren Nachweis monatlich 250,00 € als steuerlich anzuerkennender Aufwand abgezogen und damit steuerfrei gestellt werden. Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 250,00 € im Monat, bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei. Interessant ist: Bei Personen, die für mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig sind, sind die steuerfreien monatlichen Mindest- und Höchstbeträge auf die Entschädigung zu beziehen, die von der einzelnen öffentlich-rechtlichen Körperschaft an diese Person gezahlt wird. Sprich: Der Freibetrag kann bei Tätigkeiten für verschiedene öffentliche Dienste mehrfach in Anspruch genommen werden.

Einführung einer verpflichtenden E-Rechnung im „Business to Business“ (B2B) Bereich ab 01.01.2025

Die elektronische Rechnung gewinnt in Deutschland zunehmend an Bedeutung. Ab 01.01.2025 entfällt der Vorrang der Papierrechnung und es erfolgt die stufenweise Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung per strukturiertem Datensatz für inländische B2B-Umsätze.

Vereinfacht gilt:

Ab dem 01.01.2025 ist für alle Unternehmensgrößen verpflichtend die Möglichkeit zum Empfang einer elektronischen Rechnung bei inländischen B2B-Leistungen sicherzustellen.

Ab dem 01.01.2028 ist für alle Unternehmen verpflichtend eine elektronische Rechnung bei inländischen B2B-Leistungen auszustellen.

Dabei muss die elektronische Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und eine elektronische Verarbeitung ermöglichen. Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsausstellung besteht für Leistungen eines Unternehmers an einen anderen Unternehmer im Inland (B2B). Die Verpflichtung gilt auch im Falle der Abrechnung durch eine Gutschrift.

Die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsausstellung dient der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug und der Effizienzsteigerung in Unternehmen.

Unternehmen sollten sich daher frühzeitig mit dem Thema der elektronischen Rechnung auseinandersetzen, um bereits ab 2025 zumindest den Empfang der elektronischen Rechnung reversionssicher verarbeiten zu können.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



[Newsletter abbestellen:](#)

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz